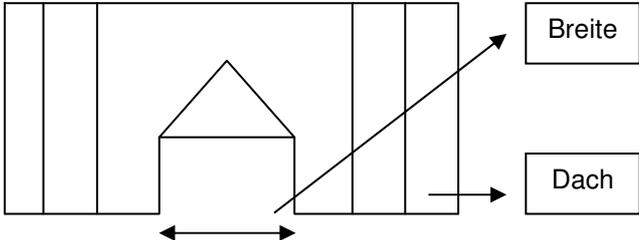


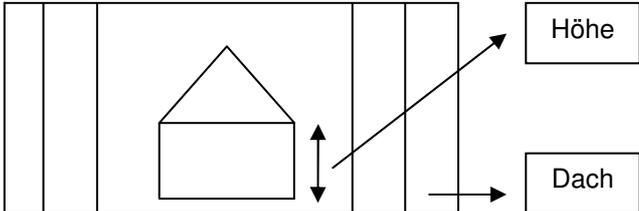
Dach (D1 – D4)

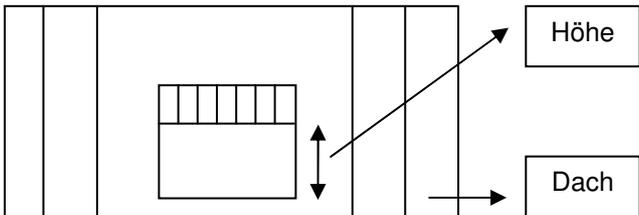
1. Dachformen (gem. §4 Abs. 8 Gestaltungssatzung)

- Satteldach Dachneigung: Grad¹⁾
- Pultdach * Dachneigung: Grad
- Flachdach *²⁾
- Sonstiges *:
..... Dachneigung: Grad

2. Dachaufbauten³⁾ (gem. §5 Abs. 3 Gestaltungssatzung)

- Zwerchhaus⁴⁾
Breite: m (max. 4m)
- 

- Giebelgaupen⁵⁾
Dachneigung: Grad (40-60 Grad)
Höhe: m (max. 1,20m)
- 

- Schleppgaupen⁵⁾
Höhe: m (max. 1,20m)
- 

- Sonstige*:
.....

* **nur mit Befreiungsantrag**

¹⁾ Dachneigung von 40 – 48 Grad ist beizubehalten, ansonsten Befreiungsantrag.

²⁾ Flachdächer sind nur bei Anbauten und Garagen möglich, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind, Flachdächer müssen in Gründach-Tradition gehalten werden.

³⁾ Der Abstand zu Ortgang und Traufe sowie der Zwischenraum zwischen Einzelgaupen muss mindestens 1m betragen (gleiches gilt bei Dachflächenfenstern), ansonsten Befreiungsantrag.

⁴⁾ Zwerchhäuser dürfen nur über ein Geschoss gehen und mit einer Dachneigung zwischen 40 und 60 Grad ausgeführt werden, ansonsten Befreiungsantrag.

⁵⁾ Schlepp- und Giebelgaupen dürfen die Gesamtbreite 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.

3. Dachflächenfenster

- Ja
- Nein

a) An welcher Stelle des Daches werden die Dachflächenfenster angebracht?

- Obere Hälfte des Daches*
- Untere Hälfte des Daches

b) An welcher Seite des Daches werden die Dachflächenfenster⁶⁾ angebracht?

- An der dem öffentlichen Raum zugewandten Seite (Straßenseite)*.
- An einer vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Seite.

4. Dachdeckung (gem. §5 Abs. 4 Gestaltungssatzung)

a) Ziegelform

- Doppelfalzziegel
- Dachpfanne
- Biberschwanzziegel
- Sonstige*:

b) Ziegelgröße bzw. -format

- Normalformat
- Großformat*

c) Ziegelmaterial

- Ton
- Schiefer⁷⁾
- Beton*
- Sonstige*:⁸⁾

* **nur mit Befreiungsantrag**

⁶⁾ Dachflächenfenstern dürfen vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sein.

⁷⁾ Schiefer ist ausnahmsweise bei besonderen Gebäuden oder für die Verkleidung von Giebelseiten und Eindeckung besonderer Bauteile zulässig.

⁸⁾ Andere Materialien sind möglich, wenn sie im Maßstab, Verlegeart, Oberfläche und Farbe dem traditionellen Tonziegel entsprechen.

d) Farbe

- Rot
- Sonstige*:

e) Beschichtung

- Glasiert⁹⁾*
- Engobiert

f) Ortgangausbildung

- Zahnleiste
- Ortgangziegel
- Ortbrett
- Sonstige:

5. Dachentwässerung (Dachrinne, Fallrohr)

- Titanzink
- Sonstige*:

6. Dachüberstände / Traufausbildung (gem. §5 Abs. 6 i.V.m. §4 Abs. 7 Gestaltungssatzung)

- Sichtbare Dachkonstruktion Farbe:
- Dachkasten¹⁰⁾
- a) Form
- Glatt Farbe:
- Profiliert
- Dachgesims Dachauskragung¹¹⁾: m Farbe:

* **nur mit Befreiungsantrag**

⁹⁾ Die vollständige Eindeckung von Dächern mit glasierten Ziegeln ist ausgeschlossen, ansonsten Befreiungsantrag.

¹⁰⁾ Es ist in der Regel ein Dachkasten auszubilden.

¹¹⁾ Die Dachauskragung soll gegenüber der Fassade ca. 30cm betragen, ohne Dachrinne.

7. Technische Anlagen, Antennen¹²⁾ (gem. §5 Abs. 5 Gestaltungssatzung)

- Antennen
 - Satellitenempfangsanlagen
 - Solaranlagen
 - Sonstige*:
- a) Wo soll die technische Anlage installiert werden?
- An der dem öffentlichen Raum abgewandten Dachfläche.
 - An der dem öffentlichen Raum zugewandten Dachfläche (Straßenseite).*

* **nur mit Befreiungsantrag**

¹²⁾ Technische Anlagen an Gebäuden sind so anzubringen, dass sie das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.